



EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gesetzliche Grundlagen	3
I Allgemeines	4
II Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezü gern	5
III Anlagen zur Wasserverteilung	7
A Definitionen	7
B Öffentliche Leitungen	7
C Hydranten und Löschschutz	9
D Hausanschlussleitungen	9
E Wasserzähler	10
F Hausinstallationen	11
IV Finanzierung	12
A Einmalige Gebühren	12
B Jährliche Gebühren	13
C Fälligkeiten, Zahlungskonditionen, Verjährung	14
V Straf- und Schlussbestimmungen	15
Auflagezeugnis	16
Anhang I: Wassertarif	17

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Gemeinde

- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gampelen vom 1. Dezember 2005
- Baureglement der Einwohnergemeinde Gampelen vom 5. Mai 1995

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG) vom 11. November 1996
- Wasserversorgungsverordnung (WVV) vom 17. Oktober 2001
- Wassernutzungsgesetz (WNG) vom 23. November 1997
- Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11. Mai 1994
- Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG) vom 21. September 1994
- Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG) vom 9. Oktober 1992
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) vom 20. November 1991

Die Einwohnergemeinde Gampelen erlässt gestützt auf die vorgenannten übergeordneten Gesetze folgendes

Wasserversorgungsreglement

I Allgemeines

Aufgabe

Artikel 1 ¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Leitungen und die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

Erschliessung

Artikel 2 ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen:

a) bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.

b) neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zur Wasserabgabe

Artikel 3 ¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 11 dieses Reglementes.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

Betriebsdruck

Artikel 4 Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

*Pflicht zum
Wasserbezug*

Artikel 5 ¹ Die Bewohner¹ und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trink- und Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.

² Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

*Verwendung
des Wassers*

Artikel 6 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Plansammlung

Artikel 7 Die Gemeinde legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

II Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern

*Geltung des
Reglementes*

Artikel 8 ¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern wird durch dieses Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.

² Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Artikel 9 ¹ Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- die vorübergehenden Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Gemeinde mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

¹ Die männliche Form beinhaltet stets auch die weiblichen Personen.

Installationsbewilligung

Artikel 10 ¹ Die Ausführung von Hausanschlussleitungen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³ Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.

⁴ Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

⁵ Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligungen zu erheben.

Einschränkung der Wasserabgabe

Artikel 11 ¹ Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit;
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukünden.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Pflichten der Wasserbezüger
a) Haftung

Artikel 12 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er ihr durch vorsätzliches- oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benützen.

b) Handänderung

Artikel 13 Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeinde innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Kündigung des Wasserbezuges

Artikel 14 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Abtrennung der Hausanschlüsse

Artikel 15 Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Gemeinde abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;
- b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

III Anlagen zur Wasserverteilung

A Definitionen

<i>Anlagen zur Wasserverteilung</i>	Artikel 16 Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen: a) die öffentlichen Leitungen; b) die Hydrantenanlagen; c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen; d) die Hausinstallationen
<i>Öffentliche Leitungen</i>	Artikel 17 ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Gemeindehaupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone. ² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.
<i>Hydranten</i>	Artikel 18 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
<i>Private Leitungen und Hausinstallationen</i>	Artikel 19 ¹ Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. ³ Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Wasserzähler.

B Öffentliche Leitungen

<i>Erstellung</i>	Artikel 20 ¹ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern. ² Die öffentlichen Leitungen sind so Nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen und dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist. ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.
-------------------	--

*Leitungen im
Strassengebiet*

Artikel 21 ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

*Sicherung der
Leitungen*

Artikel 22 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

*Schutz der
öffentlichen
Leitungen*

Artikel 23 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

² Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

*Abtretung
privater
Leitungen*

Artikel 24 Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

C Hydrantenanlagen und Löschschutz

*Erstellung,
Kostentragung*

Artikel 25 ¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

² Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

³ Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

*Benützung,
Unterhalt*

Artikel 26 ¹ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

³ Wird eine Ausnahme bewilligt, entscheidet die Gemeinde über die Menge und den Bezugsort. Der Bezug ist gebührenpflichtig.

⁴ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

D Hausanschlussleitungen

*Erstellung,
Kostentragung*

Artikel 27 ¹ Die Bewilligungsbehörde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 9 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.

² Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

*Eigentum,
Unterhalt und
Ersatz*

Artikel 28 Die Hausanschlussleitung mit dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes. Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger sofort beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Ausführung

Artikel 29 ¹ Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Artikel 10 ist, montieren, bzw. erstellen lassen.

² Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.

*Technische
Vorschriften*

Artikel 30 ¹ Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW entsprechen.

² In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.

³ Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen.

⁴ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

*Durchleitungs-
Rechte*

Artikel 31 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Überbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

E Wasserzähler

*Einbau, Kosten-
tragung, Eigen-
tum und Unter-
halt*

Artikel 32 ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch den offiziellen Wasserzähler der Gemeinde festgestellt.

² In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.
⁴ Die Wasserzähler sind bei der Gemeinde zu beziehen. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.
⁵ Die Kosten der Installation gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Standort **Artikel 33** Der Standort der Wasserzähler wird von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Haftung bei Beschädigung **Artikel 34** ¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
² Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

Revision, Störungen **Artikel 35** ¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.
⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

F Hausinstallationen

Erstellung, Kostentragung **Artikel 36** Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Ausführung **Artikel 37** Hausinstallationen sind nach Abschluss der Arbeiten der Gemeinde zu melden.

Technische Vorschriften **Artikel 38** ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.
² Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

Mangelhafte Installationen

Artikel 39 Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung des Gemeinderates hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Kontrollrecht

Artikel 40 Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV Finanzierung

Finanzierung der Anlagen

Artikel 41 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a) einmaligen und jährlichen Gebühren
- b) Beiträgen oder Darlehen Dritter

³ Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.

⁴ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührentarif die Höhe der einmaligen Gebühren.
- b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex und die Höhe der jährlichen Gebühren.

A Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr **Artikel 42** ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach dem schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Löschgebühr **Artikel 43** Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen, die unter die Versicherungspflicht der kantonalen Gebäudeversicherung fallen, im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

Gemeinsame Bestimmungen **Artikel 44** ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert sieben Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

³ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m³ umbauter Raum sowie deren Erhöhung anzugeben und der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁷ Zu Kontrollzwecken hat die Gemeinde und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁸ Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

B Jährliche Gebühren

Grundgebühr **Artikel 45** ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

² Die Höhe der Grundgebühr legt der Gemeinderat im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Verbrauchsgebühr **Artikel 46** ¹ Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

² Die Höhe der Verbrauchsgebühr legt der Gemeinderat im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

C Fälligkeiten, Zahlungskonditionen, Verjährung

<i>Anschlussgebühren</i>	Artikel 47 Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
<i>Einmalige Löschgebühr</i>	Artikel 48 Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Lösschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
<i>Jährliche Gebühren</i>	Artikel 49 Die jährlichen Gebühren werden jeweils am 30. September fällig oder bei Wegzug oder Handänderung. Auf den 31. März wird eine Teilrechnung gestellt, die ca. 50 % des Jahresbetrages, abgestützt auf die Rechnungstellung des Vorjahres, beträgt.
<i>Zahlungsfrist</i>	Artikel 50 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.
<i>Einforderung der Gebühr</i>	Artikel 51 Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.
<i>Verzugszins</i>	Artikel 52 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
<i>Verjährung</i>	Artikel 53 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.
<i>Gebührenpflichtige Personen</i>	Artikel 54 ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. ² Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht **Artikel 55** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter Wasserbezug **Artikel 56** Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren zzgl. Verzugszins. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 57 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlung **Artikel 57** ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.00.
² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege **Artikel 58** ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangs-Bestimmungen **Artikel 59** Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten **Artikel 60** ¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2007 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
³ Insbesondere aufgehoben wird das Wasserversorgungsreglement vom 3. September 1993.

Genehmigung

Das Wasserversorgungsreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2006 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Peter Gyger

Nicole Tanner

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 1. November 2006 bis 1. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2006 bekannt gegeben.

Gampelen, 1. Dezember 2006

Die Gemeindeschreiberin

Nicole Tanner

Wassertarif

Die Einwohnergemeinde Gampelen erlässt gestützt auf Art. 41 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 1. Dezember 2006 folgenden Tarif:

Anschlussgebühr Artikel 1 ¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet. Sie beträgt

^a pro BW Fr. 50.00 und

^b pro m³ uR je Grundstück

für die ersten 1'000 m³ uR Fr. 2.00

für die weiteren 2'000 m³ uR Fr. 1.00

für die weiteren m³ uR Fr. 0.50

² Die Gebühr für das obligatorische Einmessen der privaten Leitungen in den Leitungsplan beträgt 50 Franken.

Löschbeitrag Artikel 2 Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Löschsutzbereich beträgt 1% des Gebäudeversicherungswertes. Der Beitrag darf jedoch die Hälfte der Anschlussgebühren nicht überschreiten, die bei einem Anschluss geschuldet wäre.

Jährliche Gebühren Artikel 3 ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 60.00 und wird erhoben pro

a) Wohnung

b) Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb

c) Standplatz der Campingbetriebe

d) Altersheimplatz

² Für den Anschluss in der Kirche ist keine Grundgebühr zu bezahlen.

³ Die Grundabgabe wird für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit Haushalt nur einmalig bezogen.

⁴ Zusätzlich wird, je nach Grösse des Zählers, eine Zählermiete in Rechnung gestellt. Diese beträgt für

³/₄ Zoll Fr. 25.00

1 Zoll Fr. 30.00

⁵/₄ Zoll Fr. 35.00

⁶/₄ Zoll Fr. 40.00

⁷/₄ Zoll Fr. 45.00

2 Zoll und mehr Fr. 50.00

⁵ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.95 pro m³ Wasserbezug.

Ungemessene Wasserbezüge **Artikel 4** Für ungemessene Wasserbezüge werden folgende Gebühren erhoben:
a) Landwirtschaft eine jährliche Grundgebühr von Fr. 100.00 je Landwirtschaftsbetrieb. Wer kein Wasser ab Hydrant bezieht, hat dies der Gemeinde zu melden und wird von der Gebühr befreit.
b) Bauinstallationen Die Gebühr beträgt Fr. 200.00

Zuständigkeiten **Artikel 5** Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten **Artikel 6** ¹ Dieser Tarif tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2006 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
³ Insbesondere aufgehoben wird der Wassertarif vom 1. Oktober 1993.

Genehmigung

Der Wassertarif wurde von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2006 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Peter Gyger

Nicole Tanner

Redaktionelle Anpassungen beschlossen durch den Gemeinderat am 12. Juni 2007 (GRB 102).

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 1. November 2006 bis 1. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 27. Oktober 2006 bekannt gegeben.

Gampelen, 1. Dezember 2006

Die Gemeindeschreiberin

Nicole Tanner

Anpassungen Wassertarif vom 1. Dezember 2006

- Redaktionelle Anpassungen beschlossen durch den Gemeinderat am 12. Juni 2007 (GRB 102)
- Anpassung Art. 3 Abs. 1 und 5 beschlossen durch den Gemeinderat am 4. Oktober 2011 (GRB 232)
- Anpassung Art. 3 Buchstabe b beschlossen durch den Gemeinderat am 2. Oktober 2012 (GRB 270)

Gampelen, 2. Oktober 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES GAMPELEN

Der Präsident:



Peter Dietrich

Die Schreiberin:



Nicole Tanner